

Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

der

Evangelischen Kirche im Rheinland

Kirchlicher Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG (Stand: 7.11.2017)¹

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Allgemeine Grundsätze der Berichterstattung	2
3.	Besondere Grundsätze für Prüfungsberichte über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG	4
4.	Unterzeichnung und Vorlage	4
Anhang:	Muster eines Prüfungsberichts über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG einschließlich Erläuterungen	

1. Vorbemerkungen

- (1) „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieses Auftrages mannigfache Gaben und Dienste, die der Verherrlichung seines Namens und der Erbauung seiner Gemeinde dienen.“²

„Das gesamte kirchliche Vermögen dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.“³

- (2) Die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) dient der Erfüllung dieses Auftrages der Kirche, indem sie durch ihre Tätigkeit die geprüften Stellen und deren Aufsichtsorgane in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.

¹ Verabschiedet von der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der Evangelischen Kirche im Rheinland am 17.11.2015. Redaktionelle Änderungen am 07.11.2016 und 07.11.2017.

² Präambel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abs. 2.

³ § 2 Abs. 1 Verwaltungsordnung bzw. KF-Verordnung.

- (3) Die Rechnungsprüfung kommt diesem Dienst durch die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG⁴ und die damit einhergehende Berichterstattung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG nach. Hierdurch verschafft sie den geprüften Stellen und den Rechnungsprüfungsvorständen Gewissheit über die Bearbeitungsqualität, ermöglicht die Berichtigung festgestellter Fehler und deren künftige Vermeidung. Darüber hinaus kann die Prüfung eine Präventivwirkung entfalten, wenn die geprüften Stellen im Wissen um die Prüfung ihre Sorgfalt erhöhen.
- (4) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität der EKIR legt in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard gemäß § 12 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 RPG verbindlich die Grundsätze dar, nach denen die Rechnungsprüfungsämter Berichte über ihre gemäß § 7 Abs. 1 RPG durchgeführten Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen⁵ gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 RPG zu erstatten haben.
- (5) Dieser Kirchliche Prüfungsstandard ist anzuwenden ab dem 1. Januar 2016.

2. Allgemeine Grundsätze der Berichterstattung

- (6) Der Prüfungsbericht ist gewissenhaft und unparteiisch zu erstatten und hat die Adressaten (geprüfte Stelle und Rechnungsprüfungsvorstand) des Prüfungsberichts über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit zu unterrichten.⁶
- (7) Die gewissenhafte Berichterstattung muss wahrheitsgetreu sein und hat den tatsächlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- (8) Eine gewissenhafte Berichterstattung schließt ein, dass der Prüfungsbericht vollständig ist. Demnach sind alle in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder Kirchlichen Prüfungsstandards geforderten Feststellungen zu treffen und es ist darüber zu berichten, welche wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse die Prüfung erbracht hat. In den

⁴ Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 70).

⁵ Unter „kirchliche Stellen“ sind in diesem Kirchlichen Prüfungsstandard die in § 7 Abs. 1 RPG genannten kirchlichen Stellen zu verstehen.

⁶ Vgl. Kirchlicher Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern (Stand: 8.11.2016), Abschnitt 3.2.1.

Bericht aufzunehmen sind alle Feststellungen und Tatsachen, die für eine ausreichende Information der Adressaten und für die Vermittlung eines klaren Bildes über das Prüfungsergebnis von Bedeutung sind.

- (9) Eine Berichterstattung ist unparteiisch, wenn die Sachverhalte unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen und wesentlicher Gesichtspunkte vollständig erfasst und fachlich beurteilt sind und bei der Berichterstattung alle wesentlichen Gesichtspunkte vollständig wiedergegeben sind.
- (10) Eine klare Berichterstattung schließt eine verständliche, eindeutige und problemorientierte Darlegung der berichtspflichtigen Sachverhalte ein. Eine klare, problemorientierte Berichterstattung verlangt auch die Beschränkung der Berichterstattung auf das Wesentliche, d.h. auf solche Feststellungen und Sachverhalte, die geeignet sind, die Adressaten des Prüfungsberichts und ggfs. das mit der Aufsicht der kirchlichen Stelle beauftragte Gremium zu unterstützen.
- (11) Der Prüfungsbericht ist so abzufassen, dass er von den jeweiligen Adressaten des Prüfungsberichts verstanden werden kann. Dabei kann von einem Grundverständnis für die Gegebenheiten der kirchlichen Stelle und für die Grundlagen der kirchlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie deren Rechnungslegung ausgegangen werden.
- (12) Die Ausführungen im Prüfungsbericht müssen deutlich machen, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen sowie ob und inwieweit sich die Beurteilungen des Rechnungsprüfungsamtes auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen oder auf Gutachten von Sachverständigen⁷ stützen.
- (13) Der Prüfungsbericht ist als ein einheitliches Ganzes anzusehen und muss ohne Heranziehung anderer Dokumente für sich lesbar und verständlich sein.
- (14) Hat eine Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes erhebliche Bedeutung für die Aufsicht der kirchlichen Stelle, so ist zu prüfen, in welcher Form dem mit der Aufsicht betrauten Gremium vorab zu berichten ist. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Kirchlichen Prüfungsstandard: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher

⁷ Vgl. bspw. die Hinzuziehung von Sachverständigen durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 8 Abs. 5 RPG.

Stellen gemäß § 7 Abs. 1 RPG, Punkt 5.2. „Besondere Grundsätze für die Berücksichtigung des Risikos von Unregelmäßigkeiten“ verwiesen.

3. Besondere Grundsätze für Prüfungsberichte über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kirchlicher Stellen

- (15) Bei der Erstattung eines Prüfungsberichts über die gemäß § 7 Abs. 1 RPG durchgeführte Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer kirchlichen Stelle sind die Vorgaben und Erläuterungen im als Anhang beigefügten Muster zu beachten.

4. Unterzeichnung und Vorlage

- (16) Der Prüfungsbericht wird im Namen des Rechnungsprüfungsamtes unter Angabe von Ort und Datum unterzeichnet.
- (17) Der Prüfungsbericht ist auf den Tag zu datieren, an dem die Prüfung materiell abgeschlossen ist (z.B. Tag der Schlussbesprechung mit dem Leitungsorgan). Dieses Datum dokumentiert den für das Rechnungsprüfungsamt maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die Beurteilung abgeschlossen wurde (Beurteilungszeitpunkt).

Da das Rechnungsprüfungsamt den vom Leitungsorgan aufgestellten Jahresabschluss zu beurteilen hat, kann das Datum des Prüfungsberichts nicht vor dem Zeitpunkt liegen, an dem die Aufstellungsphase des Jahresabschlusses beendet ist.

- (18) Der Prüfungsbericht ist von der/dem verantwortlichen Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer als Rechtsunterzeichnerin/-unterzeichner sowie der mit der auftragsbezogenen Qualitätssicherung betrauten Person als Linksunterzeichnerin/-unterzeichner eigenhändig zu unterzeichnen.⁸
- (19) Zumindest eines der ausgehändigten Berichtsexemplare muss handschriftlich unterzeichnet sein.
- (20) Der unterzeichnete Prüfungsbericht ist der geprüften Stelle (§ 11 Abs. 1 Satz 1 RPG) sowie dem Rechnungsprüfungsvorstand⁹ zuzuleiten.

⁸ Vgl. Kirchlicher Prüfungsstandard: Qualitätssicherung in den Rechnungsprüfungsämtern (Stand: 8.11.2016), Tz. 22 und 31.

⁹ Vgl. § 3 Abs. 2 RPG, wonach der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes die Grundlage der Entscheidung des Rechnungsprüfungsvorstands über die Entlastung bzw. deren Empfehlung darstellt.

- (21) Ferner sind die besonderen Verfahrensvorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 RPG zu beachten, sofern das Rechnungsprüfungsamt eine Stellungnahme der geprüften kirchlichen Stelle für erforderlich hält.